

Deputation uns bewog, gegen den Antrag zu stimmen, ist der, daß der Zweck der ganzen Strafbestimmung größtentheils durch diesen Antrag verloren geht. Dieser Zweck geht dahin, die bekannte häufige Collusion bei der Ehescheidungsklage wegen bösslicher Verlassung zu vermindern. Sollte dieses Amendement angenommen werden, so würde es ganz in der Hand der Eheleute stehen, zu colludiren, auf Ehescheidung zu klagen, nicht aber auf Strafe, und dann würde die Scheidung eintreten, und der Andere bleibt straflos wie bisher. Tritt aber die Bestimmung ein, wie sie hier steht, so muß, wenn die Klage wegen böswilliger Verlassung eingereicht wird, der Richter ex officio die Untersuchung beginnen, und ich glaube, die vorausgesetzte commissarische Bestimmung beruht wohl auf einem Irrthum, da die Sache in der Deputation vorgekommen ist, und die Regierungs-Commissarien sich dagegen erklärt haben.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann das nur bestätigen, was der hohe Referent so eben bemerkt hat; ich weiß in der That nicht, worauf das Zugeständniß, was in dem Deputations-Berichte der II. Kammer angeführt ist, beruht. Ich habe die Protokolle nicht zur Hand, ich muß aber bestätigen, daß in der Deputation dieser Kammer dieser Gegenstand zur Sprache kam, und die Commissarien sich dagegen erklärt haben und die Deputation auch davon abgegangen ist. Die Gründe dazu sind dieselben, die der hochgestellte Referent bemerkt hat. An und für sich ist es eine Rechtsverletzung, die zu bestrafen sein wird. Demnächst ist es aber auch consequent, daß, wenn die Ehe nicht nach Belieben der Eheleute getrennt werden kann, auch auf die böswillige Verlassung eine Strafe stehen muß. Bei den Desertionsprozessen wird der, der den andern Ehegatten verlassen hat, durch Gefängnißstrafe angehalten, zu dem Ehegatten zurückzukehren, und nur erst, wenn dieses nicht fruchtet, kann der verlassene Ehegatte die Scheidung verlangen. Nun liegt auf der Hand, daß das nach dem Amendement augenblicklich umgangen werden kann. Es kann der Ehegatte in das Ausland gehen, er wird edictaliter citirt, die Strafe ausgesprochen, sie kann nicht exekutirt werden, die Ehe mußte nun getrennt werden, und dann käme der Ehegatte zurück und würde ganz straflos bleiben. Das würde also ein Mittel sein, durch gegenseitiges Einverständnis die Scheidung zu bewirken.

Secr. Hark: Ich habe mir dieselbe Idee gemacht, wie ich diesen Vorschlag zuerst las; und nur die Zustimmung der Regierung hat mich auf andere Gedanken gebracht. Mit der Prämisse fällt die Folgerung weg, ich nehme also meinen Antrag zurück.

Domherr D. Günther: Insofern nicht der Hr. Staatsminister selbst erklärt hätte, daß die Bemerkung in dem Berichte der jenseitigen Deputation, die Regierung sei mit dem dortigen Antrage einverstanden, auf einem Irrthum beruhe, so muß ich offenherzig bekennen, daß ich diesen Irrthum nicht aufgefunden oder ihn wenigstens nicht für einen Irrthum gehalten hätte, denn ich mußte mich ebenfalls mit dem Antrage einverstanden erklären; wenigstens glaube ich, daß, wenn

man ihn nicht annimmt, auch eine Strafe darauf gesetzt werden müßte, wenn Eheleute freiwillig aus einander gehen, ohne geschieden zu sein. Will man diesen Fall nicht strafen, so würde man auch gegen den Verlasser nicht anders verfahren können, bis die Verlassene denunzirt; denn denunzirt sie nicht, so hat sie stillschweigend in die Trennung eingewilligt. Es käme also eigentlich auf eine unserm Gegenstande freilich fremde Frage hinaus, ob Eheleute einer Strafe anheim fallen sollen, welche ohne Zuziehung und Mitwirkung der Ehegerichte sich trennen.

Präsident stellt nun die Frage auf Annahme des Artikels, und wird dieselbe einstimmig bejaht.

Art. 208. lautet:

„Diese Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau oder Kinder in einem mittellosen und hilfbedürftigen Zustande zurückläßt.“

Da die Deputation sich für die Einschaltung des Wortes „Vater“ erklärt hatte, so wird sofort vom Präsidenten die Frage gestellt: Nimmt die Kammer den so veränderten Artikel 208. an? Dies wird einstimmig bejaht. Die Artikel 209. 210. 211. und 212., welche „von der Bigamie“ handeln, werden sofort einstimmig angenommen.

Art. 213. lautet:

„Ist die erste Verhehlung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verhehlung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verhehlung die eheliche Bewohnung nicht erfolgt, sind die Art. 209. 210. 212. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 211. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie im Anwendung zu bringen.“

Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, nach dem Worte: „zweijähriges“ beizufügen: „bei der mitschuldigen Person auf 1 — 2 monatliches“.

Das Deputations-Gutachten wird darauf einstimmig angenommen und der Art. selbst in der Art genehmigt.

Hier wird die Berathung für heute abgebrochen, und nachdem der Präsident noch bemerkt hat, daß er bitte, nunmehr die spezielle Vorbereitung bis zum XIV. Kapitel oder 251. Artikel auszudehnen, wird gegen 2 Uhr die Sitzung geschlossen und die nächste auf den folgenden Tag zur Fortsetzung des Berathungsgegenstandes festgestellt.

Sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 20. Januar 1837

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betr. (§§. 6. — 10.) — Erledigung des Antrags auf Veröffentlichung der Geschäftsanweisung, auf welche das neue Grundsteuersystem basirt werden soll. —

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr; 68 Mitglieder sind an-